

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing
Im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.04.2019
zu Ltg.-645/A-5/129-2019
-Ausschuss

St. Pölten, am 15. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident des NÖ Landtages!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag. Moser, betreffend Aufforderung an subsidiär
Schutzberechtigte, innerhalb von drei Monaten organisierte Quartiere zu verlassen,
Ltg.-645/A-5/129-2019, wird wie folgt beantwortet:

Derzeit befinden sich in Niederösterreich 740 subsidiär Schutzberechtigte in
Grundversorgung. Gemäß NÖ Grundversorgungsgesetz haben Grundversorgte und
somit auch grundversorgte subsidiär Schutzberechtigte keinen Anspruch auf eine
bestimmte Unterbringungsform, sondern entscheidet darüber die zuständige
Behörde. Der Fremde kann sich somit seine Unterbringungsform nicht aussuchen.

Entgegen den Ausführungen in der Anfrage werden die subsidiär Schutzberechtigten
nicht zum Verlassen der organisierten Unterkunft bzw. NÖ Grundversorgung,
sondern aus Gründen der Integration vielmehr dazu aufgefordert, sich innerhalb der
vorgegeben Zeit eine private Unterkunft zu suchen. Dies deshalb, weil subsidiär
Schutzberechtigte ab Statuszuerkennung freien Zugang zum österreichischen
Arbeitsmarkt und gemäß NÖ Grundversorgungsgesetz unverzüglich ihren
Integrationsverpflichtungen, insbesondere aber der unverzüglichen Pflicht zur
Förderung der Eigenständigkeit und Selbsterhaltungsfähigkeit nachzukommen
haben. Entgegen diesem Ansatz hindert die Unterbringung in organisierten
Quartieren vielmehr die Entwicklung der Eigenständigkeit und Selbst-
erhaltungsfähigkeit. Schließlich sind organisierte Unterkünfte vom Konzept her

für die vorübergehende Unterbringung von Asylwerbern mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung gedacht und nicht für die Unterbringung von Personen mit freiem Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt mit längerer Bleibeperspektive, wie dies bei subsidiär Schutzberechtigten der Fall ist.

Diese Aufforderungen ergehen außer bei klar erkennbaren humanitären Fällen grundsätzlich an alle subsidiär Schutzberechtigten. Bei der Suche nach einer privaten Unterkunft werden die subsidiär Schutzberechtigten im Vorfeld von den dafür zuständigen und beauftragten Betreuungsorganisationen unterstützt. Die gegenständlichen Aufforderungen zur Suche von privaten Unterkünften stehen in keinem Zusammenhang mit der Frage, ob Quartiere aufgelassen werden oder nicht.

Es befinden sich in Niederösterreich nahezu 40% der subsidiär Schutzberechtigten und ca. ein Drittel aller Grundversorgten in privaten Unterkünften. Dies widerlegt eindeutig die Annahme in der Anfrage, dass mit dem Bezug von Grundversorgungsleistungen keine Wohnungen zu finden wären bzw. eine derartige Unterbringungsform mit den Grundversorgungstarifen nicht möglich sei.

Aus Grundversorgungsmitteln werden für subsidiär Schutzberechtigte weder Mietzuschüsse erhöht noch werden Kautionen übernommen. In jenen Fällen, in denen die subsidiär Schutzberechtigten in der vorgegebenen Zeit keine Wohnung finden, wird im Rahmen von Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der speziellen Situation der betroffenen Fremden über den möglichen Weiterverbleib in einer organisierten Unterkunft entschieden. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen aus bestimmten humanitären Fällen nach dem Umzug in eine private Unterkunft, eine Wiederaufnahme in eine organisierte Unterkunft notwendig ist. Unabhängig davon hat jedoch – wie bereits vorstehend angeführt – immer die Förderung der Eigenständigkeit und Selbsterhaltungsfähigkeit im Vordergrund zu stehen, insbesondere auch deshalb, weil subsidiär Schutzberechtigte ab Statuszuerkennung einen sofortigen ungehinderten freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und entsprechende Integrationsverpflichtungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Gottfried Waldhäusl e.h.

Landesrat